



LANDRATSAMT
ERDING

INTERN

Immissionsschutz

SG 33

Blatt 1

Ansprechpartner:
Herr Froese-Peeck
Zi.Nr.: 143

Tel. 08122/58-1190
Fax 08122/58-1033
froese-peeck.andreas
@lra-ed.de

Erding, 04.07.2007

An
Sachgebiet 42
Fachlicher Naturschutz
Frau Eglseer
im Hause

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Landschaftsschutzgebietsverordnung "Isental und südliche Quellbä-
che"**

**Antrag des Marktes Isen auf Änderung der Schutzgebietsgrenzen im
Hauptort Isen**

Anlagen: 1 Antrag der Gemeinde Isen
5 Planunterlagen
1 Karte zur Änderung der Verordnung
2 Stellungnahmen des WWA München
3 Einwendungen im Rahmen de Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag des Marktes Isen auf Änderung der Schutzgebietsgrenzen im Hauptort Isen im Zusammenhang mit der Errichtung des "Sportpark Isen" wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Vom Markt Isen wird im Rahmen des städtebaulichen Neuordnungskonzeptes die Anlage eines Sportparks geplant. Die Vorplanung sieht drei Rasensportplätze vor, zusätzlich sollen ein Jugendplatz, eine Leichtathletikanlage, Stockbahnen, ein Fun-Court und ein Vereinsheim mit Gastronomie errichtet werden. Dazu kommt ein Einkaufsmarkt in dem betreffenden Gebiet.

Den an den künftigen Sportpark angrenzenden Bebauungen wird in Rücksprache mit SG 40 B je nach Gebietscharakter und Bauungsart ein bestimmter Lärmschutzanspruch zugewiesen:

Die Wohnhäuser auf den nächsten, möglicherweise betroffenen Flurstücken (alle in der Gemarkung Isen) mit den Nummern 332, 335, 335/3, 411/2, 218/1, 214, 431, 423/1 und 389 werden als Wohnhäuser in Gebieten wie Mischgebieten oder dem Außenbereich eingestuft, die Wohnhäuser auf den Flurstücken mit den Nummern 207/1, 207/0 und 145 werden als Wohnhäuser in einem allgemeinen Wohngebiet eingestuft, auf dem Flurstück 158/6 befindet sich ein Altenpflegeheim.



Die Schallimmissionen von der Sportanlage werden an den jeweiligen Immissionsorten mittels der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Auch das Vereinsheim mit Gastronomie wird, solange der Betrieb dem Sportpark zuzuordnen ist, nach der 18. BImSchV beurteilt. Sonst wäre es nach TA-Lärm zu beurteilen.

Gegen das Planvorhaben eines Sportparks im Nordteil des bestehenden Landschaftsschutzgebiets "Isental und südliche Quellbäche" ist immissionsschutzrechtlich nichts einzuwenden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Mess- und Beurteilungsgrundlage bezüglich des Lärmschutzes ist die Sportanlagenlärmenschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18. Juli 1991 und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998
- Die von allen Geräuschquellen gemeinsam (Sportpark, Vereinsheim/Gastronomie, Parkplatzlärm) erzeugten Beurteilungspegel dürfen die folgenden Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschreiten:

An den Bebauungen der Flurstücke 332, 335, 335/3, 411/2, 218/1, 214, 431, 423/1, 389 (Außenbereich):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

An den Bebauungen der Flurstücke 207/1, 207/0, 145 (alles meines Wohngebiet):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 50 dB(A)
nachts: 40 dB(A)

Am Gebäude auf dem Flurstück 158/6 (Altenpflegeheim):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
nachts: 35 dB(A)

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30dB(A), nachts um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten.



- Bei seltenen Ereignissen, d.h. an max. 18 Kalendertagen dürfen die Geräuschemissionen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A)
nachts: 55 dB(A)

- Die Immissionsrichtwerte (18. BImSchV) beziehen sich auf folgende Zeiten:

| | | | |
|-------------|-------------------------|-----------|------------|
| 1. tags | an Werktagen | 6.00 bis | 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis | 22.00 Uhr, |
| 2. nachts | an Werktagen | 0.00 bis | 6.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis | 24.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 0.00 bis | 7.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis | 24.00 Uhr, |
| 3. Ruhezeit | an Werktagen | 6.00 bis | 8.00 Uhr, |
| | und | 20.00 bis | 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis | 9.00 Uhr, |
| | und | 13.00 bis | 15.00 Uhr, |
| | und | 20.00 bis | 22.00 Uhr, |

- Der Betrieb der Gaststätte ist nur im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sportanlagen berücksichtigt, weitergehende oder allgemeine Nutzung ist gesondert zu beurteilen.
- Für den Einkaufsmarkt sind die Vorgaben der TA-Lärm zu beachten. Dabei sind Errichtung und Betrieb sowie Kunden und Lieferverkehr zu berücksichtigen.

Nach TA-Lärm gelten u.a. folgende Immissionsrichtwerte:

in Dorf-/Kern-/Mischgebieten und im Außenbereich
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

in Kurgebieten und für Pflegeanstalten
tags 45 dB(A)
nachts 35 dB(A)



weiligen
ung (18.
omie wird, solange
18. BImSchV beurteilt.

ks im Nordteil des bestehenden
u südliche Quellbäche" ist immissi-
nden, wenn folgende Anforderungen

- Beurteilungsgrundlage bezüglich des Lärmschutzes
Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom
Juli 1991 und die Technische Anleitung zum Schutz gegen
Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998
- Die von allen Geräuschquellen gemeinsam (Sportpark, Vereins-
heim/Gastronomie, Parkplatzlärm) erzeugten Beurteilungspegel
dürfen die folgenden Immissionsrichtwerte an den jeweiligen
Wohngebieten nicht überschreiten:

An den Bebauungen der Flurstücke 332, 335, 335/3, 411/2,
218/1, 214, 431, 423/1, 389 (Außenbereich):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

An Bebauungen der Flurstücke 207/1, 207/0, 145 (allge-
meines Wohngebiet):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 50 dB(A)
nachts: 40 dB(A)

An dem Flurstück 158/6 (Altenpflegeheim):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
nachts: 35 dB(A)

An den Flurstücken 158/6 (Altenpflegeheim):
tags außerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A)
nachts: 35 dB(A)



LANDRATSAMT
ERDING

Immissionsschutz

SG 33

Blatt 4

dabei sind die Beurteilungszeiten:

| | |
|--------|-------------------|
| tags | 06.00 – 22.00 Uhr |
| nachts | 22.00 – 22.00 Uhr |

- Bei der Beurteilung nach TA-Lärm ist die Hintergrundbelastung durch die Sportnutzung mittels Zuschlägen zu berücksichtigen, in Wohngebieten sind Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu geben.
- Aufgrund des o.g. Sachverhalts wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Ermittlung sämtlicher Emissionen durch einen Sachverständigen erforderlich. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass an keinem Immissionsort schädliche Umwelteinwirkungen entstehen.

Hinweis: Bei Fußballtrainingsbetrieb (wochentags, außerhalb der Ruhezeiten, z.B. 18.00 – 20.00 Uhr) auf dem nordwestlichen Rasensportplatz berechnet nach VDI 3770 "Sport- und Freizeitanlagen" erreicht der Beurteilungspegel am Altenpflegeheim, Flurstück 158/6, bereits den Immissionsrichtwert (45 dB(A)).

Bei weitergehender Nutzung (längeres Training, Betrieb an Sonn- und Feiertagen, Betrieb innerhalb der Ruhezeiten) sind hier Schallschutzmaßnahmen erforderlich, bzw. ist mit Betriebseinschränkungen zu rechnen!

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Froese-Peeck